



Mag.^a Karin Scheele
LANDESRÄTIN

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 12.09.2011

zu Ltg.-**936/A-5/161-2011**

-Ausschuss

Ltg.-936/A-5/161-2011

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten am 5. September 2011

Im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Bleiverseuchung von Trinkwasser in einem Genossenschaftsbau der Gebös in Schwechat kann ich Folgendes mitteilen:

ad 1.)

Nach Bekannt werden der Medienmeldungen über die erhöhten Bleiwerte bei der Wohnhausanlage der Gebös in Schwechat, Brauhausstraße 16 am 10.06.2011 um etwa 10:00, wurden durch die Trinkwasseraufsicht der Abteilung Umwelthygiene sofort telefonische Erhebungen durchgeführt.

Ab 13:00 erfolgten Ermittlungen vor Ort und es wurden amtliche Wasserproben entnommen; diese Wasserproben wurden anschließend von einer autorisierten Untersuchungsanstalt auf Blei untersucht.

Es wurde je eine Wasserprobe in einer Wohnung von Stiege 1, Stiege 2 und Stiege 3 entnommen.

Die Untersuchungen ergaben, dass bei allen in der gegenständlichen Wohnhausanlage entnommenen amtlichen Proben der derzeit gültige Parameterwert (Grenzwert) für Blei von 25 µg/l Pb eingehalten wird.

In 2 von 3 Proben lagen die ermittelten Gehalte auch unter dem ab 01.12.2013 gültigen Grenzwert von 10 µg/l Pb, bei einer Probe wurde ein Gehalt ermittelt, welcher geringfügig über 10 µg/l Pb liegt (11,2 µg/l Pb).

Weiters wurde das von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gelieferte Wasser untersucht, auch hier lag der Gehalt an Blei unter dem Parameterwert der Trinkwasserverordnung.

Weitere Untersuchungen wurden von der Firma Universale (von Gebös beauftragtes Generalunternehmen für den Bau) bereits am 09.06.2011 veranlasst, die Probenentnahmen erfolgten am 15.06.2011. Auch diese Untersuchungen ergaben, dass der Parameterwert für Blei bei allen untersuchten Wasserproben eingehalten wird.

Sowohl die Ergebnisse der amtlichen Proben, als auch die Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt konnten den Verdacht auf erhöhte Bleiwerte im abgegebenen Wasser nicht verifizieren.

Die Untersuchungen ergaben, dass bei allen in der gegenständlichen Wohnhausanlage entnommenen Proben der derzeit gültige Parameterwert für Blei eingehalten wird.

ad 2.)

Die Erhebungen beim gegenständlichen Wohnhaus ergaben, dass keine Bleirohre verlegt worden sind; das Leitungssystem besteht zum Teil aus verzinkten Eisenrohren, welche laut einer Erhebung mit „DVGW-geprüft“ gekennzeichnet sind, und zum Teil aus Kunststoffleitungen.

Für darüber hinausgehende Erhebungen gibt es für die Trinkwasserkontrolle keine gesetzliche Berechtigung.

ad 3.)

Die Verantwortung für die Auswahl der eingesetzten Materialien für die Installationen obliegt dem Bauträger; dieser muss die Ausschreibung entsprechend den gültigen Vorschriften durchführen. Dies fällt in die Kompetenz des Baurechts.

ad 4.)

Die Erhebungen ergaben, dass die Anforderungen an das Lebensmittel Trinkwasser auch hinsichtlich der Bleigehalte beim gegenständlichen Objekt eingehalten werden.

ad 5.)

Wie oben ausgeführt wurden beim gegenständlichen Objekt umfangreiche Untersuchungen durchgeführt; diese Untersuchungen ergaben keinen Verdacht auf die Nichteinhaltung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Es besteht daher keine aktuelle Veranlassung ein spezielles Untersuchungsprogramm für andere Gebös-Objekte vorzuschreiben.

ad 6.)

Der Broschüre „Blei im Trinkwasser, Nützliche Informationen für Betroffene im Altbau“, welche vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumenten gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen 2004 herausgegeben wurde, ist zu entnehmen, dass die Neuverlegung von Bleileitungen seit 1983 verboten ist.

ad 7.)

Bei Einhaltung der Parameterwerte ist nach dem derzeitigen Wissensstand zu erwarten, dass auch bei lebenslangem täglichen Verzehr des Trinkwassers keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen auftreten. (Zitat eines Satzes aus Österreichischem Lebensmittelbuch, Codexkapitel B1 „Trinkwasser“, 4. Auflage, Punkt 7.1). Dies betrifft sowohl Erwachsene als auch Kinder.

Da die Untersuchungen ergaben, dass die Parameterwerte der Trinkwasser-
verordnung eingehalten wurden ist also zu erwarten, dass keine schädlichen
Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen auftreten.

Mit freundlichen Grüßen

Scheele e.h.